

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 29. September 2026 mit **Beschluss-Nr. 60-09-2026** folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vom 24. September 2024 beschlossen:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Malschwitz vom 24.09.2024

§ 26 a Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung

- (1) Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO können die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates mittels Audioaufzeichnung dokumentiert werden. Die Aufzeichnung dient ausschließlich dem Zweck der automatisierten Erstellung eines Protokollentwurfs durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware.
- (2) Vor Beginn der Aufzeichnung sind die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister, Verwaltungsbedienstete und sonstige Sitzungsteilnehmer über die Aufzeichnung zu informieren. Zuhörer und Gäste in öffentlichen Sitzungen werden durch Aushang sowie zu Beginn der Sitzung mündlich über die Aufzeichnung hingewiesen.
- (3) Die Aufzeichnung und daraus erstellten Transkripte werden ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO verwendet. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Transkripte ist auf den Zeitraum bis zur Feststellung der Niederschrift durch den Gemeinderat beschränkt. Danach sind sie datenschutzkonform zu löschen.
- (4) Die Verantwortung für die Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO verbleibt beim Bürgermeister, den unterzeichnenden Gemeinderäten und dem Schriftführer. Der durch die KI-Software erstellte Protokollentwurf ist vor der Freigabe durch die verantwortlichen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.
- (5) Die Verarbeitung der Aufzeichnungen erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG). Mit dem Anbieter der KI-Protokollierungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

(6) Die Aufzeichnungen und Transkripte dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung für andere Zwecke als die Protokollerstellung ist unzulässig.

Malschwitz, den XX.09.2026

M. Seidel
Bürgermeister